

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Ruben Rupp AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Nachfrage zum Vereiteln von Abschiebungen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegen ihr zwischenzeitlich neue Erkenntnisse vor, ob Landesbehörden, Bedienstete oder Dritte, die an der Organisation von Abschiebungen beteiligt sind, ihre dienstlichen Kenntnisse hierüber unbefugt weitergegeben haben, um Abschiebungen zu verhindern?
2. Hat sie seit der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/3586 neue Gesetzesvorhaben oder weitere Maßnahmen unternommen, um die Quote beim Scheitern der Abschiebungen zu reduzieren und wenn ja, welche?
3. Welche weiteren Lösungen wurden im Nachgang zu dem in der Stellungnahme zu Ziffer 4 des Antrags Drucksache 17/1058 genannten Workshop zur „Vermeidung von Informationsschwachstellen“ im Rahmen dieser Arbeitsgruppe erarbeitet?
4. Welche konkreten Themen wurden in dem in der Stellungnahme zu Ziffer 4 des Antrags Drucksache 17/1058 genannten Workshop zur „Vermeidung von Informationsschwachstellen“ behandelt?
5. Hat eine Evaluierung zu den Inhalten, der Effektivität und der strukturellen Umsetzung der im Workshop erarbeiteten Lösungen stattgefunden, wenn ja mit welchem Ergebnis?
6. Was soll ihrer Ansicht nach eine dritte Person tun, wenn sie einen Kenntnis- oder begründeten Verdacht auf Abschiebungsvereitelung erlangt?

25.4.2024

Rupp AfD

## Begründung

Mit der Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drucksache 17/3586 soll die Tätigkeit der Landesregierung in Bezug auf Vermeidung von Informationsschwachstellen, die zum Scheitern von Abschiebungen führen, evaluiert werden. Zudem soll Klarheit geschaffen werden, welche Datenlecks die Landesregierung bereits aufdecken konnte.

## Antwort

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Liegen ihr zwischenzeitlich neue Erkenntnisse vor, ob Landesbehörden, Bedienstete oder Dritte, die an der Organisation von Abschiebungen beteiligt sind, ihre dienstlichen Kenntnisse hierüber unbefugt weitergegeben haben, um Abschiebungen zu verhindern?*

Zu 1.:

Nein.

*2. Hat sie seit der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/3586 neue Gesetzesvorhaben oder weitere Maßnahmen unternommen, um die Quote beim Scheitern der Abschiebungen zu reduzieren und wenn ja, welche?*

Zu 2.:

Um den Vollzug von Abschiebungen zu optimieren, hat sich das Ministerium der Justiz und für Migration in der Vergangenheit für eine Anpassung der aufenthalts- und asylrechtlichen Bestimmungen durch den Bundesgesetzgeber eingesetzt.

Zuletzt ist am 27. Februar 2024 das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung in Kraft getreten. Auch wenn hier einzelne Regelungen zur Verbesserung der Befugnisse der Ausländerbehörden bei der Rückführung getroffen wurden, sind die Rechtsänderungen insgesamt nicht weitreichend genug und es wurden einige fachlichen Vorschläge des Ministeriums der Justiz und für Migration nicht berücksichtigt. Zudem wurde auf Initiative der Regierungskoalition auf Bundesebene mit der verpflichtenden Bestellung eines anwaltlichen Vertreters in Abschiebungshaftverfahren in § 62d Aufenthaltsgesetz eine Regelung in das Rückführungsverbesserungsgesetz aufgenommen, die eine nicht unerhebliche Verschlechterung für den Rückführungsvollzug mit sich bringen kann. Durch die Bestellung eines anwaltlichen Vertreters besteht die Gefahr, dass die Ausreisepflichtigen im Vorfeld von einer freiheitsentziehenden Maßnahme Kenntnis erlangen und ein „Frühwarnsystem“ geschaffen wird, das dem Untertauchen der ausreisepflichtigen Ausländer Vorschub leistet. Mit der Regelung werden Haftverfahren zum Zwecke der Abschiebung erschwert, zudem wird der Aufwand für Behörden und Gerichte bei Abschiebungshaftverfahren erhöht und die dem Staat entstehenden Kosten gesteigert, ohne dass vor dem Hintergrund des bestehenden Richtervorbehalts eine sachliche Notwendigkeit für die verpflichtende Bestellung eines Anwalts bestünde.

Nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Migration sind neben dem Gesetzgebungsbedarf zudem noch weitere erhebliche praktische Unterstützungsmaßnahmen des Bundes zur Verbesserung der Rückführungen ausreisepflichtiger Ausländer erforderlich. Das Ministerium der Justiz und für Migration setzt sich daher auch weiterhin beim Bund dafür ein, dass gesetzliche sowie faktische Vollzugshindernisse beseitigt werden.

Zur Sicherstellung eines effektiven und konsequenten Rückkehrmanagements ist die Abschiebungshaft ein weiteres wichtiges Instrument. Durch den Betrieb der landeseigenen Abschiebungshafteinrichtung in Pforzheim kann eine Rückführung sichergestellt und die Erfolgsquote für Abschiebungen deutlich erhöht werden. Aktuell stehen in der Abschiebungshafteinrichtung 51 Haftplätze zur Verfügung

und es erfolgt derzeit eine Erweiterung auf ca. 80 Haftplätze für Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam. Eine weitere Erweiterung um 12 bis 16 Plätze ist beabsichtigt. Hierdurch können mehr Personen in Haft genommen und direkt aus der Abschiebungshafteinrichtung heraus abgeschoben werden.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die regelmäßige Durchführung von landeseigenen Chartermaßnahmen, insbesondere in die Westbalkanstaaten, und die regelmäßige Beteiligung an Charters der Bundespolizei und anderer Bundesländer zu einer Steigerung der Effizienz beigetragen haben.

Zudem tauschen sich alle betroffenen Akteure sowohl innerhalb der Landesverwaltung als auch mit den jeweiligen Ansprechpartnern der anderen Länder bzw. des Bundes regelmäßig über mögliche Optimierungspotenziale beim Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen aus.

Damit setzt sich das Ministerium der Justiz und für Migration kontinuierlich auf verschiedenen Ebenen für ein effektives Rückkehrmanagement ein.

3. *Welche weiteren Lösungen wurden im Nachgang zu dem in der Stellungnahme zu Ziffer 4 des Antrags Drucksache 17/1058 genannten Workshop zur „Vermeidung von Informationsschwachstellen“ im Rahmen dieser Arbeitsgruppe erarbeitet?*
4. *Welche konkreten Themen wurden in dem in der Stellungnahme zu Ziffer 4 des Antrags Drucksache 17/1058 genannten Workshop zur „Vermeidung von Informationsschwachstellen“ behandelt?*
5. *Hat eine Evaluierung zu den Inhalten, der Effektivität und der strukturellen Umsetzung der im Workshop erarbeiteten Lösungen stattgefunden, wenn ja mit welchem Ergebnis?*

Zu 3. bis 5.:

Auf die Ausführungen in der Drucksache 17/3586 wird verwiesen.

6. *Was soll ihrer Ansicht nach eine dritte Person tun, wenn sie eine Kenntnis oder begründeten Verdacht auf eine Abschiebungsvereitelung erlangt?*

Zu 6.:

Soweit mit Blick auf die Geheimhaltungspflichten des § 97a Aufenthaltsgesetz ein Sachverhalt vorliegt, der einen Straftatbestand nach § 353b Absatz 1 oder Absatz 2 des Strafgesetzbuches erfüllen könnte, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Strafanzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu erstatten.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration